

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Otto wird wegen Gefährdung der Wirtschaftsplanung gem. § 1 Abs. I Ziff. 3 WstVO.

zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr zwei Monaten verurteilt.

Der Angeklagte Semerau wird wegen Gefährdung der Wirtschaftsplanung gemäss § 1 Abs. I Ziff. 3 WStVO.

zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurteilt.

Das Vermögen der Angeklagten wird eingezogen.  
Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Betriebsvermögen wird gem. § 16 WStVO eingezogen. Die erlittene Untersuchungshaft wird den Angeklagten in voller Höhe auf die erkannte Strafe angerechnet.

*Aus den Gründen:*

Die Angeklagten sind Teilhaber der OHG. Sie sind auch beide verantwortlich für den reibungslosen Geschäftsablauf des Betriebes. Den grössten Teil der anfallenden Arbeiten erledigte der Angeklagte Semerau, und zwar deshalb, weil der Mitangeklagte Otto eine Nervenlähmung hat und zu 75 % erwerbsunfähig ist. Bei der am 13. Februar 1950 von dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb durchgeführten Kontrolle hat sich ergeben, dass von der Firma der Angeklagten mehr Holz geschnitten wurde, als Schnittgenehmigungen Vorlagen. In der Hauptverhandlung hat sich ergeben, dass in dem Sägewerk nicht nur die genehmigte Menge geschnitten wurde, sondern darüber hinaus, das von den einzelnen Bauern mehr gelieferte Holz. Die Betriebsführung bezgl. des Lohnschnittes war derart schlecht, dass es Vorkommen konnte, dass von dem Betrieb nicht nur die genehmigte Menge von 19,74 fm, sondern insgesamt 27,32 fm geschnitten wurden. Dies ist in mehreren Fällen geschehen. Die Angeklagten gaben auch zu, dass von ihnen mehr Holz bearbeitet wurde, als zulässig war. Die Angeklagten haben nicht nur ohne Schnittgenehmigung Holz verarbeitet, sondern sie haben auch Holz geschnitten, wo kein Holzzettel und kein Rohholztransportschein vorlag. Bei der Überprüfung wurde ein Bestand von 3.80 cbm Schnittholz vorgefunden. Dieser Bestand mag Privateigentum des Angeklagten Semerau sein. Es gehörte in dem Moment dem Betrieb, als der Angeklagte von diesem Bestand Arbeiten für den Betrieb durchführen liess. Die Handlung der Angeklagten richtet sich gegen die Durchführung der Wirtschaftsplanung. Sie haben Rohstoffe entgegen dem ordnungsmässigen Wirtschaftsablauf beiseite geschafft. Das Beiseiteschaffen liegt in der Annahme des Holzes und in der Verarbeitung. Durch die Verarbeitung der nicht genehmigten Menge haben sie das Rundholz beiseite geschafft. Diese Handlung nahm die Rohstoffe erneut bzw. zum zweiten Male aus dem ordnungsmässigen Wirtschaftsablauf heraus. Den Organen der Wirtschaftsverwaltung wurde der Zugriff durch diese Handlung erschwert. Die Rohstoffe sind entgegen dem ordnungsmässigen Wirtschaftsablauf beiseite geschafft worden, weil keine Genehmigung für diese Mengen vorlag. Eine Gefährdung der Wirtschaftsplanung ist ebenfalls eingetreten, weil die Handlung im Zusammenhang mit den augenblicklichen Verhältnissen betrachtet werden muss. Isoliert betrachtet erscheint die Menge von ca. 30 bis 40 fm Holz gering, jedoch unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten mit Nutzholz ist diese Menge erheblich. Aus diesem Grunde kann nicht ein minder schwerer Fall angenommen werden, weil die Handlung eine objektive Gefährdung der Wirtschaftsplanung ist. Die Angeklagten haben vorsätzlich gehandelt. Sie wussten, dass durch Verarbeiten der nicht genehmigten Mengen die Wirtschaftsplanung gefährdet wird. Weiter wussten sie, dass das Holz der Wirtschaft verloren geht. Dies wollten die Angeklagten auch; zumindest haben sie es in Kauf genommen, dass dadurch die